

„Leitende Angestellte / Leitender Angestellter ist in der Regel wer:

- Generalvollmacht, Handlungsvollmacht nach § 54 HGB oder Prokura hat und diese Prokura auch im Verhältnis zum Arbeitgeber nicht unbedeutend ist
oder
- eine Tätigkeit auf dem Gebiet des Ingenieurwesens wahrnimmt, deren Erfüllung besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzt und deren Ausübung durch die Angestellte / den Angestellten im Wesentlichen weisungsfrei erfolgt.
Es muss sich dabei um unternehmerisch bedeutsame Aufgaben mit Personalverantwortung handeln, die für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens oder eines Betriebsteils wesentlich sind.
Das Abarbeiten vorgegebener Leistungsziele ohne Entscheidungskompetenz reicht nicht aus.
Es schadet der Einordnung als leitende Angestellte / leitenden Angestellten jedoch nicht, wenn Richtlinien, Rechtsvorschriften oder Pläne befolgt werden müssen oder die Entscheidungen in Zusammenarbeit mit anderen leitenden Angestellten getroffen müssen.